

Energiekosten

E.02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Im Grundbedarf ist ein Betrag für die Auslagen der Energiekosten (Strom und Gas) ohne Heizkosten und Warmwasser einberechnet.

Dieser Betrag entspricht 4.8 % des Grundbedarfs (z.B. Fr. 46.-- bei einem 1 Personenhaushalt und Fr. 70.-- bei einem 2 Personenhaushalt usw).

Vorgehen

Zusätzliche Energiekosten können als weitere Nebenkosten über die Sozialhilfe vergütet werden. Bei einem offensichtlich unverhältnismässig hohen Energieverbrauch wird eine entsprechende Eigenleistung angerechnet.

Bemerkungen

Kosten für Heizung und Warmwasser (Elektro-, Holz- oder Gasheizung, Elektro- oder Gasboiler) werden als Wohnnebenkosten übernommen.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien B.2.1

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Pro Monat werden 4.8 % des Grundbedarfs an die effektiven Energiekosten (Bezug für Licht und Geräte, Kochstrom oder -gas etc.) angerechnet. Übersteigen die Jahreskosten den angerechneten Beitrag (Fr. 552.-- bei einem 1 Personenhaushalt und Fr. 840.-- bei einem 2 Personenhaushalt usw.) kann die Differenz als weitere Nebenkosten über die Sozialhilfe bezahlt werden.

Überhöhter Energieverbrauch wird nicht übernommen. Über den Energielieferanten kann abgeklärt werden, ob es sich statistisch um einen erhöhten Energieverbrauch handelt.

Praxisgemäss ist die Verteilung der Stromkosten auf Normalgebrauch und Boiler (ohne Elektroheizung) je 50 %. Eine Recherche hat ergeben, dass Elektroboiler einen durchschnittlichen Jahresverbrauch von 2000 bis 3000 Kilowattstunden aufweisen.

Nützliche Links:

http://partner.1to1energy.ch/bkw_fmb/de/home/kundenservice/stromcheck.html

http://www.ckw.ch/04_cc_stromverbrauch.asp